



FRIEDHOFREGLEMENT der Gemeinde WEISWAMPACH

KAPITEL I : Allgemeine Bedingungen

Art. 1.- Die Friedhöfe der Gemeinde Weiswampach sind bestimmt zur Beerdigung:

1. der Personen, welche in der Gemeinde verstorben sind und ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.
2. der Personen, welche ausserhalb der Gemeinde verstorben sind, ihren Wohnsitz jedoch in der Gemeinde haben.
3. der Personen, welche zur Beerdigung in eine Konzession berechtigt sind.

Art. 2.- Keine Beerdigung kann stattfinden, ohne die schriftliche Genehmigung des Zivilstandsbeamten.

Für die auf dem Gebiet der Gemeinde Weiswampach verstorbenen Personen wird diese Genehmigung auf Sicht einer den Tod feststellenden ärztlichen Bescheinigung ausgestellt.

Für die ausserhalb der Gemeinde verstorbenen Personen wird die Genehmigung auf Grund einer Transportbescheinigung der zuständigen auswärtigen Gemeinde erteilt.

Für diejenigen Personen, welche auf dem Gebiet der hiesigen Gemeinde verstorben sind, und deren Begräbnis in einer anderen Gemeinde des Grossherzogtums stattfindet, erteilt der Zivilstandsbeamte eine Transportbescheinigung auf Sicht des ärztlichen Attestes, vorgesehen durch Artikel 9 des grossherzoglichen Beschlusses vom 14. Februar 1913 über den Leichentransport.

Art. 3.- Innerhalb 24 Stunden nach Eintreten des Todes muss die Todeserklärung in den Amtsräumen des Zivilstandes auf Grund der Bestimmungen der Artikel 78 bis 85 des Zivilgesetzbuches erfolgen. Zur gleichen Zeit regeln Deklarant und Zivilstandsbeamte die Fragen des Transportes und der Beerdigung des Verstorbenen.

Art. 4.- Die Beerdigungen müssen zwischen der 24. und der 72. Stunde nach dem Tode stattfinden.

Bei einer Verlängerung des Zeitraumes der Beisetzung muss die sterbliche Hülle innerhalb 24 Stunden nach dem Eintritt des Todes in einer Kühlzelle oder in einem Kühlwagen aufbewahrt werden. Diese müssen eine konstante Temperatur zwischen 0 °C und 5 °C gewährleisten. Die Installationen sowie das Material müssen leicht zu reinigen sein und von einfacher Ausführung sein. Die Kühlinstallationen sind einzig und alleine dem Leichnam vorbehalten.

Die sterblichen Hüllen derjenigen Personen, welche ausserhalb der Gemeinde begraben werden, müssen vor der 72. Stunde abtransportiert werden. Bei Überschreiten dieser Frist erfolgt die Beerdigung von Amtswegen auf dem Friedhof der Gemeinde.

Die durch Artikel 77 des Zivilgesetzbuches und durch gegenwärtiges Reglement vorgesehenen Beerdigungsfristen können durch den Bürgermeister in den Fällen, welche das Gesetz und die Polizeireglemente vorsehen, gekürzt werden.

Die Beerdigungsfrist kann vom Bürgermeister über die 72 Stunden hinaus verlängert werden auf Sicht einer vom Direktionsarzt der Gesundheit ausgestellten Bescheinigung, woraus hervorgeht, dass keine Einwendungen vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheit bestehen. Im Falle einer solchen Verlängerung über 72 Stunden hinaus muss die sterbliche Hülle in einen Kühlraum gebracht werden.

Die oben genannten Fristen gelten nicht für die Beisetzung der Asche, herkommend aus der Einäscherung der sterblichen Überreste.

KAPITEL II : Vom Transport der sterblichen Hüllen zu den Friedhöfen

Art. 5.- Der Transport der sterblichen Hüllen zum Friedhof geschieht mittels Leichenwagen.

Jedoch ist der Gebrauch von Leichenwagen nicht obligatorisch für den Transport von tot geborenen Kindern, oder für den Transport von Asche herkommend aus der Einäscherung der Verstorbenen. Diese Transporte müssen aber mit dem notwendigen Anstand, Respekt und Pietät durchgeführt werden.

Der Gebrauch des Leichenwagens ist immer obligatorisch, wenn der Tod durch eine ansteckende Krankheit erfolgte, oder in Zeiten von Seuche.

Art. 6.- Im Innern des Friedhofs geschieht der Transport entweder mit dem Leichenwagen oder durch Träger.

Die Gebühren für die Träger werden durch ein Taxenreglement festgelegt.

KAPITEL III : Von den Konzessionen

Art. 7.- Auf den Friedhöfen können Grundstückskonzessionen oder Urnenfriedhofsfächerkonzessionen bewilligt werden, laut den Bestimmungen des Artikels 10, Absatz 1 des Gesetzes vom 01. August 1972 betreffend die Reglementierung der Beerdigung und der Einäscherung der Leichen.

Die vorbenannten Konzessionen werden nur im Falle von Beerdigungen oder Beisetzungen der Asche bewilligt:

- a) an Personen, welche in der Gemeinde verstorben sind und ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- b) an Personen, welche ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde hatten, aber ausserhalb des Territoriums der Gemeinde verstorben sind.
- c) an Personen, welche in eine konzedierte Begräbnisstätte bestattet werden dürfen, laut nachfolgendem Artikel 12 gegenwärtigen Reglementes.

Art. 8.- Die Gemeinde übernimmt keine Verantwortung für die Beschaffenheit des Untergrundes der zugestanden Flächen.

Art. 9.- Die Konzessionen für Grabstätten und für Urnenfriedhofsfächer werden vom Gemeinderat bewilligt.

Das Schöffenkollégium bestimmt den Platz einer jeden Konzession.

Diese Konzessionen vermitteln dem Konzessionär kein wirkliches Eigentumsrecht, sondern stellen für ihn sowie für die, unter Artikel 7.- a), b) und c) dieses Reglementes benannten Personen nur ein Nutzungsrecht mit besonderer Bestimmung dar. Die Konzessionäre oder ihre Berechtigten können dem zugestanden Grunde weder eine andere Bestimmung geben, noch denselben vermieten oder veräussern.

Art. 10.- Die Konzessionspreise werden in einem Taxenreglement festgelegt.

Art. 11.- Es gibt 2 Arten von Konzessionen:

- a) zeitlich begrenzte Konzessionen mit einer Dauer von 15 Jahren.
- b) zeitlich begrenzte Konzessionen mit einer Dauer von 30 Jahren.

Die zeitlich begrenzten Konzessionen können erneuert werden. Die Erneuerung derselben geschieht mit der Zustimmung des Gemeinderates und der Zahlung einer neuen Taxe, und zwar derjenigen, welche sich zum Zeitpunkt der Erneuerung in Kraft befindet.

Nach Ablauf einer zeitlich begrenzten Konzession kann der Nutzniesser eine neue Konzession bekommen, unter der Bedingung, dass er dem Schöffenkollégium seine diesbezügliche Absicht binnen Jahresfrist nach dem Ablauf kundtut.

Wird die Erneuerung der Konzession nicht innerhalb dieses Zeitraumes gefragt, ermahnt das Schöffenkollégium den Nutzniesser, dass falls die Erneuerung der Konzession nicht innerhalb von 6 Monaten beantragt wird, dieses als Verzicht ihrer Rechte für die besagte Konzession betrachtet wird.

Die Zustellung dieser Ermahnung erfolgt mittels persönlichen Einschreibebriefs bei der Post.

Im Falle einer oder mehrerer Konzessionäre mit unbekanntem Wohnsitz wird die Zustellung in der Presse veröffentlicht.

Die auf Grund des Dekretes vom 23 Prärial des Jahres XII bewilligten ewigen Konzessionen bleiben gültig ohne dass hierzu eine neue Taxe zu entrichten ist, unter der Bedingung jedoch, dass sie in der durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. August 1972 betr. die Reglementierung der Beerdigung und der Einäscherung der Leichen vorgeschriebenen Form beibehalten wird.

- Art. 12.-** Es können in eine Konzession beerdigt werden bzw. die Asche in ein Urnenfriedhofsfach beigesetzt werden.
- a) der Konzessionär und sein Ehepartner.
 - b) seine Nachkommen und Verwandten in aufsteigender Linie mit ihren jeweiligen Ehegatten, sowie seine Adoptivkinder und deren Ehegatten.
 - c) Mit dem Einverständnis des Konzessionärs, die Personen, welche mit ihm verwandt sind, oder an die er sich besonders gebunden fühlt.
- Art. 13.-** Wenn festgestellt wird, dass ein Konzessionär eine Konzession auf Grund falscher Angaben erworben hat, so wird dieser gerichtlich belangt.
- Art. 14.-** Der Konzessionär ist verpflichtet, den ihm zugestandenen Platz auf dem Friedhof ordnungsgemäss zu unterhalten.
- Befinden sich die mit einer Konzession versehenen Gräber oder Urnenfriedhofsfächer in einem schlechten Unterhaltszustand, oder sind sie gar verwahrlost, weil sie während drei Jahren nicht mehr betreut wurden, so lässt das Schöffengericht hierüber Protokoll errichten.
- Dieses Protokoll wird dem Inhaber der Konzession per Einschreibebrief mitgeteilt, oder falls sich mehrere Konzessionäre vorfinden, einem von ihnen.
- Hat der Konzessionär keinen bekannten Wohnsitz, oder im Falle mehrerer Konzessionäre, wird das Protokoll in der Presse veröffentlicht.
- Werden binnen drei Monaten nach erfolgter persönlicher Mitteilung oder Veröffentlichung in der Presse keine Einwände gegen den Inhalt des Protokolls erhoben, so kann die Gemeinde erneut über die Grabstätte verfügen.
- Art. 15.-** Alle Konzessionen werden in ein besonderes Register eingetragen. Wird eine Konzession übertragen, so erfolgt die Überschreibung für die zeitlich begrenzten Konzessionen.
- Art. 16.-** Im Falle eines Nachlasses kann die Konzession nur auf den Namen eines Erben überschrieben werden, wenn dieser durch ein Notariatszeugnis nachweist, dass er der alleinige rechtmässige Erbe ist, oder, wenn mehrere Erben vorhanden sind, diese schriftlich in die Überschreibung der Konzession einwilligen.
- Im Falle eines testamentarischen Nachlasses kann die Konzession auf den Namen des Universal-Legatars überschrieben werden, oder ganz allgemein, wenn kein Verwandter mehr lebt, der Anrecht auf die Familienkonzession erheben könnte.
- Art. 17.-** Der Konzessionär kann das Grab einrahmen und sowohl oberirdische als auch unterirdische Arbeiten nach seinem Gutdünken verrichten lassen, unter der Bedingung, dass er sich bei der Ausführung dieser Arbeiten an die allgemeinen Bestimmungen über die Beerdigungen und Ausgrabungen, sowie an die bestehenden Gesetze, Reglemente und Beschlüsse hält.
- Art. 18.-** Wenn, infolge Umänderung, Vergrösserung oder Verlegung des Friedhofs, die zugestandene Konzession ihre Bestimmung nicht mehr aufrechterhalten kann, so erhält der Konzessionär eine andere Konzession derselben Grösse auf demselben Friedhof oder auf dem neuangelegten Friedhof.
- Art. 19.-** Nach einem Zeitpunkt von fünf Jahren kann die Gemeinde über jede nichtkonzedierte Grabstätte verfügen.

KAPITEL IV : Über die Leichenhallen

- Art. 20.-** Die Aufnahme der Leichen in die Leichenhallen muss vom Bürgermeister gestattet werden. Diese Ermächtigung kann verweigert werden oder der Beobachtung gewisser Bedingungen untergeordnet werden, wenn der Tod infolge einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit eingetreten ist. In diesem Falle ist das Gutachten des Direktionsarztes der Gesundheit einzuholen.
- Art. 21.-** Nötigenfalls kann dem Publikum der Zutritt zu den Leichenhallen verboten werden.
- Art. 22.-** Besonderes Ausschmücken der Leichenhalle kann nur auf Grund einer Genehmigung des Bürgermeisters erfolgen.

Art. 23.- Die Benutzungsgebühren der Leichenhalle sind in einem Taxenreglement festgelegt.

KAPITEL V : Von den Beerdigungen der Körper und vom Beisetzen der Asche

Art. 24.- Die ausserhalb der Gemeinde verstorbenen Personen, welche weder einen festen noch einen gewöhnlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, können nicht auf einem Friedhof in der Gemeinde Weiswampach beerdigt werden, es sei denn, sie besässen dort eine Konzession.

Diese Bestimmungen sind ebenfalls anwendbar für die Beisetzung der Einäscherurnen.

Art. 25.- Die Särge aus Holz oder anderem selbstzerstörbarem Material müssen fest und absolut dicht sein.

Die äusseren Höchstmasse sind festgesetzt wie folgt:

Länge :	2,00 Meter
Breite :	0,80 Meter
Höhe :	0,65 Meter

Der Boden des Sarges muss mit Sägemehl oder mit zu Puder zerriebenem Torf bedeckt sein. Die Höhe dieser Schicht muss mindestens 5 cm betragen.

Die Leichen dürfen nicht in Plastikhüllen gesteckt werden, oder in anderes Material, welches den Verwesungsprozess verlangsamten würde. Eine Hülle aus biodegradabilem Material ist jedoch erlaubt.

Metallsärge können nur in ausgemauerten Grabkammern beerdigt werden. Die Metallsärge müssen an mehreren Stellen durchlöchert sein, damit die Zersetzung gefördert wird, es sei denn, dass der Direktionsarzt der Gesundheit eine anderwertige Verfügung trifft.

Beim Ausheben eines Grabes werden die Überreste der alten Särge durch den Totengräber zerstört.

Art. 26.- Die Gräber und die Urnenfriedhofsfächer dürfen nur durch den Totengräber der Gemeinde ausgehoben werden.

Die Beerdigungen sind untersagt während der schönen Jahreszeit (Frühjahr und Sommer) nach 17.00 Uhr und während der schlechten Jahreszeit (Herbst und Winter) nach 16.00 Uhr.

Art. 27.- Gräber dürfen nur ausgehoben werden, wenn feststeht, dass an den betreffenden Stellen während wenigstens fünf Jahren keine Beerdigung mehr stattgefunden hat.

Die Mindestmasse der Grüfte für Personen im Alter von zwei Jahren und mehr liegen wie folgt fest :

Tiefe :	1,50 Meter
Länge :	2,00 Meter
Breite :	0,80 Meter

Für Kinder unter diesem Alter genügt eine Tiefe von 1,20 Metern, eine Länge von 1 Meter und eine Breite von 0,50 Meter.

Jede Gruft kann nur einen Sarg aufnehmen.

Die Leichen werden beerdigt, ohne Unterschied und in der Reihenfolge, in welcher sie sich vorfinden. Diese Regel betrifft jedoch nicht die mit einer Konzession belegten Gräber.

Art. 28.- Die Grabkammern können entsprechend der Höhe des Untergrundes beliebig eingeteilt werden. Die Fächer haben folgende Innenmasse:

Länge :	2,10 Meter
Breite :	0,90 Meter
Höhe :	0,90 Meter

Die Aussenmauern der Grabkammern müssen mit Ziegeln gebaut und 0,25 Meter dick sein. Für die inneren Trennwände genügt eine Stärke von 0,12 Meter. Die Fächer sind horizontal mit Betonplatten von 0,88 x 0,30 x 0,05 Meter abzudecken. Nach oben werden die Grabkammern geschlossen mit Betonplatten von 1,10 x 0,40 x 0,08 Meter. Vorgefertigte Grabkammern können verwendet werden, sofern sie den vorgegebenen Kriterien entsprechen.

Die Grabkammern dürfen an keinem Punkt die Höhe des Bodens übersteigen.

Die Grabkammern müssen so gebaut sein, dass sie kein Oberflächenwasser zurückhalten können.

Eine Frist von fünf Jahren ist zu beachten, zwischen den Beerdigungen in ein und dasselbe Fach.

Art. 29.- Die Gräber müssen wenigstens 0,30 Meter von einander entfernt sein.

Art. 30.- Die Särge sind senkrecht in die Gräfte und Grabkammern hinunterzulassen. Wege und Alleen dürfen nicht beschädigt werden, um zu erreichen, dass die Särge horizontal eingeführt werden können.

Art. 31.- Die Beerdigungsgebühren werden durch ein Taxenreglement festgelegt.

Art. 32.- Die Einäscherungsurnen müssen solide und absolut dicht sein.

Sie müssen mit unauslöschlichen Buchstaben die Namen, Vornamen und das Sterbedatum des Verstorbenen tragen, sowie den Einäscherungsort und die Einäscherungsnummer desselben.

Die Höhe der Urnen darf 0,30 Meter nicht überschreiten.

Die vorgenannten Öffnungsfristen der Gräber und Grabkammern von fünf Jahren gelten nicht für die Öffnung der Gräber und Grabkammern zwecks Beisetzung der Einäscherungsurnen.

Art. 33.- Die Beisetzungsgebühr der Asche wird durch ein Taxenreglement festgesetzt.

KAPITEL VI : Beerdigungen von Embryonen und Körperteilen

Art. 34.- Mit der Genehmigung der Gemeindeverwaltung können Embryone von weniger als sechs Monaten bzw. Totgeburten ohne vorherige Erklärung an den Zivilstandsbeamten beerdigt werden. Sie müssen anstandshalber in Särge oder dichte hölzerne Kisten gelegt werden. Das Datum und der Ort der Beerdigung, sowie der Name und Vorname der Person, welche die Beerdigung beantragt hat, werden in ein Spezialregister eingetragen.

Begräbnisse von abgetrennten Gliedmassen unterliegen der ausdrücklichen Genehmigung des Schöffenkollégiums und müssen in dichte hölzerne Kisten gelegt werden.

Leblos geborene Föten und Totgeburten werden an einem dafür bestimmten Ort des Friedhofs, « Gedenkwiese » beigesetzt.

Auf dieser Parzelle haben die Gräber folgende Masse :

Länge :	1,00 Meter
Breite :	0,50 Meter
Seitenabstand :	0,30 Meter
Kopf und Fussabstand :	0,50 Meter
Tiefe des Sarges :	1,20 Meter

Auf der « Gedenkwiese » sind verboten :

- Grabkammern.
- Andere Grabsteine oder grabsteinähnliche Monumente wie sie vom Gemeinderat in einem entsprechenden Reglement in Bezug auf die Dimensionen, Formen und Materialien der Grabsteine sowie der Inschriften vorgesehen sind.
- Private Anpflanzungen.

Eine Grabplatte mit Name und Vorname des Kindes sowie dem Geburtsdatum beziehungsweise dem Sterbedatum kann auf dem Grabstein angebracht werden. Diese Platten müssen übereinstimmen mit einem von der Gemeindeverwaltung vorgeschlagenen Muster. Der Zivilstandsbeamte trägt die Grabstätte sowie das Datum der Beerdigung in ein hierfür vorgesehenes Register ein.

Die Verstreuung der Asche von Totgeburten kann nur « im Garten der Erinnerung » stattfinden. Die vorerwähnten Bestattungen können nur erfolgen bei Vorlage einer medizinischen Bescheinigung.

Art. 35.- Die Gebühren für Beerdigung von Embryonen und einzelnen Gliedmassen werden durch ein Taxenreglement festgelegt.

KAPITEL VII : Vom Urnenfriedhof und von der Zerstreuung der Asche

- Art. 36.-** Das Beisetzen der Urnen auf dem Urnenfriedhof muss im Beisein eines Delegierten der Gemeindebehörde stattfinden.
- Die Urnenfächer können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisters geöffnet werden. Ein Urnenfach kann mehrere Urnen aufnehmen.
- Die Fächer werden mittels einer beschrifteten Abdeckplatte geschlossen. Diese beschrifteten Platten werden von der Gemeinde geliefert, zum im Taxenreglement festgesetzten Preise.
- Der Schöfferrat bestimmt das Material der Abdeckplatte und definiert ebenfalls die Schriftzeichen und die Eintragungen auf den Abdeckplatten.
- Art. 37.-** Die Zerstreuung der Asche ist eine, gemäss den Bedingungen und der Form des Gesetzes vom 01. August 1972 betreffend die Reglementierung der Beerdigungen und der Einäscherungen, sowie des grossherzoglichen Reglementes vom 21. Juni 1978, betreffend die Zerstreuung der Asche, erlaubte Begräbnisart.
- Art. 38.-** Die Asche wird auf einem, zu diesem Zweck vom Gemeinderat vorher bestimmten Platz im Innern des Friedhofs, verstreut, gemäss den Bestimmungen des Artikel 4 des vorgenannten Reglementes vom 21. Juni 1978. Die Verstreuerung der Asche kann nur durch das Gemeindepersonal erfolgen.
- Art. 39.-** Die Verstreuerung der Asche wird in einem, zu diesem Zwecke eingeführten Register eingetragen.
- Art. 40.-** Der Bürgermeister kann, gemäss Wunsch des Verstorbenen, die Verstreuerung der Asche auf Privateigentum oder auf jedem andern Platz erlauben.
- Art. 41.-** Die Gebühr für die Verstreuerung der Asche wird durch ein Taxenreglement festgesetzt.

KAPITEL VIII : Von den Ausgrabungen

- Art. 42.-** Ausgrabungen, es sei denn, dass sie durch Gerichts- oder Verwaltungsbeschluss veranlasst werden, können nur auf Grund einer besonderen Ermächtigung des Bürgermeisters stattfinden, nachdem die Stellungnahme des Direktionsarztes der Gesundheit eingenommen wurde, gemäss den Artikeln 11 und 12 des grossherzoglichen Beschlusses vom 14. Februar 1913 über den Leichentransport, sowie des Gesetzes vom 31. Mai 1999 über die Schaffung der grossherzoglichen Polizei.
- Bei einer durch die zuständige Behörde genehmigte Exhumierung muss ein Fachmann sowie ein Mitglied des Schöffenkollégiums zugegen sein, zwecks Überwachung der jeweiligen Bedingungen. Hierüber ist durch den Fachmann Protokoll zu erstellen und an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Der mit der Sanitätsinspektion betraute Arzt ist über Gegenstand sowie Datum und Uhrzeit der Exhumierung zu unterrichten.
- Art. 43.-** Der Transport ausgegrabener sterblicher Überreste von einem Friedhof zum andern kann nur mit der in Artikel 12 des grossherzoglichen Beschlusses vom 14. Februar 1913 vorgesehenen Erlaubnis geschehen.
- Art. 44.-** Der Bürgermeister bestimmt Tag und Stunde der Ausgrabung und schreibt die im Interesse des Anstandes und der öffentlichen Gesundheit zu treffenden Massnahmen vor.
- Ist im Augenblick der Ausgrabung der Sarg noch gut erhalten so darf er nicht geöffnet werden. Im gegenteiligen Falle wird die sterbliche Hülle, je nach ihrem Verwesungszustande, in einen Sarg oder in eine bereitstehende Kiste umgebettet.
- Art. 45.-** Die Ausgrabungsgebühren werden durch ein Taxenreglement festgelegt.

KAPITEL IX : Vom Totengräber

- Art. 46.-** Der Totengräber ist der Gemeinde unterstellt.
- Art. 47.-** Das Gemeindesekretariat führt ein Register, in welchem es Tag für Tag die Beerdigungen und Ausgrabungen mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum des Verstorbenen und Angabe der Lage des Grabes einträgt.

Art. 48.- Der Totengräber muss die Gräber rechtzeitig ausheben, um die Beerdigungen und Ausgrabungen zu ermöglichen. Sobald der Sarg in der Grube versenkt ist, muss sie geschlossen werden, jedoch nicht, bevor die Verwandten den Ort verlassen haben.

Bei zugedeckten Gräbern ist der Totengräber nicht zuständig für das Entfernen der Abdeckplatten, dies obliegt dem jeweiligen Konzessionär. Dasselbe gilt gegebenenfalls auch für die Entfernung der Umrandungssteine.

Der Totengräber sorgt dafür, dass das Auffüllmaterial keine harten Gegenstände enthält, welche den Sarg beschädigen könnten.

Ausserdem muss der Sarg mit der notwendigen Sorgfalt und Würde in die Grube hinabgelassen werden, ohne irgenwelchen Schaden am Nachbargrab anzurichten. Etwaiger Schaden an den Anlagen des Nachbargrabes ist der Gemeindebehörde sofort zu melden.

Art. 49.- Die Gemeindearbeiter müssen die Friedhöfe, ihre Umgebung und Dependenzien sauber halten, und die Haupt- und Seitenalleen sowie die Wege zwischen den Gräbern reinigen.

Art. 50.- Es ist dem Totengräber sowie den Gemeindearbeitern untersagt, im Innern der Friedhöfe Beschäftigungen nachzugehen, welche nicht in gegenwärtigem Kapitel dieses Reglementes vorgesehen sind, es sei denn, das Schöffenkollégium habe ihre Einwilligung hierzu erteilt.

KAPITEL X : Von den allgemeinen Polizeimassnahmen

Art. 51.- Die Öffnungs- und Schliessungsstunden der Friedhöfe werden vom Schöfferrat festgelegt.

Art. 52.- Es ist verboten, die Umfassungsmauern und andere Umzäunungen der Friedhöfe und Gräber zu erklettern und zu besteigen.

Art. 53.- Haben keinen Zutritt zu den Friedhöfen :

- a) Betrunkene Personen
- b) Kinder unter 10 Jahren, welche nicht in Begleitung von Erwachsenen sind.
- c) Personen in Begleitung von Hunden und anderen Haustieren.

Art. 54.- Die Besucher der Friedhöfe müssen sich anständig und würdevoll benehmen. Es ist verboten zu rauchen, auf die Grabsteine zu klettern und die Begräbnisplätze zu durchwühlen.

Abfälle dürfen nur an den hierfür bezeichneten Stellen abgelagert werden.

Jedwedes Benehmen welches gegen den Anstand und den Respekt der Toten verstösst, ist zu unterlassen.

Art. 55.- Es ist verboten, Wege, Alleen, Denkmäler, Umfassungsmauern, Gitterwerke, Verzierungen sowie Bäume und Pflanzungen zu beschädigen.

Art. 56.- Die Gemeinde haftet nicht für Diebstähle zum Nachteil von Drittpersonen. Es soll vermieden werden, Gegenstände auf die Gräber niederzulegen, welche zur Habsucht verleiten.

KAPITEL XI : Von den Massnahmen betreffend Monumente, Grabsteine, Inschriften und Pflanzungen

Art. 57.- Jede Person hat das Recht, das Grab ihres Verwandten oder ihres Freundes mit einem Grabstein oder einem andern Grabzeichen zu versehen.

Der Gemeinderat ist berechtigt, gegebenenfalls ein Reglement über die Dimension, Formen und Materialien der Monumente, sowie über die Natur der Inschrift zu erlassen.

Art. 58.- Gemäss Beschluss vom 08. November 2010 schlägt das Kultusministerium vor, die Kirche in HOLLER samt Mobiliar sowie angrenzendem Friedhof als nationales Monument einzustufen. Gemäss Artikel 4 gegenwärtigen Beschlusses unterliegen das Verlegen sowie die Veränderung von Grabsteinen und Monumenten der Genehmigung des Kultusministeriums (Service des sites et monuments nationaux). Die genehmigten Arbeiten müssen unter Aufsicht dieser Dienststelle durchgeführt werden.

- Art. 59.-** Die Einrichtung und Dimensionen der Grabsteine, die Beschaffenheit und Bedeutung der Bauten aus Steinzeug, wie Kapellen und Denkmäler, müssen mit den Regeln der Hygiene, der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung übereinstimmen.
- Art. 60.-** Die Monumente und Pflanzungen dürfen keineswegs die Dimension der Konzessionen übersteigen.
- Art. 61.-** Beim Verlegen von Stein- und Betonplatten oder Stufen ist es verboten, auf die Alleen und Wege überzugreifen.
- Art. 62.-** Das Verlegen und die Veränderung von Grabsteinen und Monumenten unterliegen der Genehmigung des Bürgermeisters. Ein entsprechender Antrag mit dazugehörigem Plan in zweifacher Ausfertigung ist wenigstens 10 Tage vor Beginn der Arbeiten im Gemeindesekretariat einzureichen.
- Art. 63.-** Weder eine Grabschrift, noch irgendein Sinnbild, mit Ausnahme von Name, Vorname, Beruf, Geburts- und Sterbedatum, können an den Grabmälern ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens des Bürgermeisters angebracht oder erneuert werden.
- Art. 64.-** Alle Pflanzungen müssen binnen der Grenzen der Grabstätten geschehen. Sie dürfen nicht durch das Wachstum auf Nachbargräber und Wege übergreifen. Auch dürfen sie nicht die Übersicht und den Durchgang behindern.

Die Pflanzungen, welche als schädlich oder schlecht unterhalten gelten, werden von Amtswegen durch die Gemeinde nach vorheriger Aufforderung an den Konzessionär aufgeästet oder entfernt.

Hochstämmige Pflanzungen auf den Gräbern sind verboten. Nichtsdestoweniger kann der Schöffenrat Pflanzungen wie Trauerweiden und Rosenstöcke erlauben, wenn dieselben keine zu bedeutende Entwicklung nehmen.

KAPITEL XII : Von den Arbeiten

- Art. 65.-** Bei Arbeiten an Grabdenkmälern oder an Grabkammern muss der Unternehmer wenigstens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Genehmigung bei der Gemeindebehörde beantragen. Dieselbe muss ebenfalls vom voraussichtlichen Abschluss der Arbeiten in Kenntnis gesetzt werden.
- Art. 66.-** Grabsteine und Material für die Bauten müssen ausserhalb des Friedhofs hergerichtet werden.

Jedoch kann die Gemeinde für die Lagerung und Verarbeitung des Baumaterials besondere Stellen anlegen und anweisen.

Die nicht verwendeten Materialien sind sofort durch diejenigen Personen, welche die Bauten erstellt haben, zu entfernen, oder werden auf deren Kosten durch die Gemeinde weggeschafft.

Ausgegrabene Erde muss sofort abtransportiert werden.

Nach jedem Arbeitstag hat der Unternehmer die Umgebung der Konzession zu reinigen. Er sorgt dafür, dass die Nachbargräber und die Alleen des Friedhofs nicht dabei beschädigt werden.

Während der Woche vor Allerheiligen sind sämtliche Unternehmerarbeiten auf den Friedhöfen zu unterbrechen.

KAPITEL XIII : Vom Blumenschmuck

- Art. 67.-** Nach der Begräbnisfeier trägt der Totengräber die Kränze und sonstigen Blumenschmuck vom Ort der Zeremonie zum Grabe.

Die Familie ist gehalten, jeglichen von Begräbnissen herrührenden Blumenschmuck binnen sechs Wochen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gemeindearbeiter diese Besorgungen auf Kosten der Interessenten vornehmen.

- Art. 68.-** Die Gemeindeverwaltung kann im Laufe des Jahres jeglichen verwelkten Blumenschmuck, welcher den Friedhöfen einen vernachlässigten und unwürdigen Anblick verleiht, entfernen lassen.

KAPITEL XIV : Von den Strafbestimmungen

Art. 69.- Unbeschadet der durch das Gesetz vom 01. August 1972 über die Regelung der Beerdigung und der Einäscherung der Leichen vorgesehenen Strafen werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften vorstehenden Reglementes in Ausführung des Artikel 26 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen mit einer Geldstrafe von mindestens 25 Euro und maximal 250 Euro geahndet.

KAPITEL XV : Schlussbestimmungen

Art. 70.- Das Friedhofreglement vom 19.07.1956 betreffend die Friedhöfe der Gemeinde Weiswampach ist hiermit ausser Kraft gesetzt und durch das gegenwärtige Reglement ersetzt.

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I :	Allgemeine Bedingungen	Art. 1 - 4
KAPITEL II :	Vom Transport der sterblichen Hüllen zu den Friedhöfen	Art. 5 - 6
KAPITEL III :	Von den Konzessionen	Art. 7 - 19
KAPITEL IV :	Über die Leichenhallen	Art. 20 - 23
KAPITEL V :	Von den Beerdigungen der Körper und vom Beisetzen der Asche	Art. 24 - 33
KAPITEL VI :	Beerdigungen von Embryonen und Körperteilen	Art. 34 - 35
KAPITEL VII :	Vom Urnenfriedhof und von der Zerstreung der Asche	Art. 36 - 41
KAPITEL VIII :	Von den Ausgrabungen	Art. 42 - 45
KAPITEL IX :	Vom Totengräber	Art. 46 - 50
KAPITEL X :	Von den allgemeinen Polizeimassnahmen	Art. 51 - 56
KAPITEL XI :	Von den Massnahmen betreffend Monumente, Grabsteine, Inschriften und Pflanzungen	Art. 57 - 64
KAPITEL XII :	Von den Arbeiten	Art. 65 - 66
KAPITEL XIII :	Vom Blumenschmuck	Art. 67 - 68
KAPITEL XIV :	Von den Strafbestimmungen	Art. 69
KAPITEL XV :	Schlussbestimmungen	Art. 70

Règlement-taxe sur les cimetières

1. Concessions funéraires (article 10)

Durée de validité de 15 ans:	100,00 € / sépulture
Durée de validité de 30 ans:	200,00 € / sépulture

2. Concessions au columbarium (article 10)

Durée de validité de 15 ans:	400,00 €
Durée de validité de 30 ans:	800,00 €

3. Morgues (article 23)

Utilisation par cercueil:	40,00 €
---------------------------	---------

4. Inhumations (article 35)

Confection d'une fosse pour cercueil enfant de moins de 2 ans:	300,00 €
Confection d'une fosse pour embryons ou parties de corps:	100,00 €

5. Cendres (article 41)

Dispersion:	25,00 €
-------------	---------

6. Inhumations (article 31)

A) Confection d'une fosse destinée à recevoir un cercueil dans la terre:

SIMPLE PROFONDEUR	777,00 €
id. - enterrement le samedi	937,00 €
DOUBLE PROFONDEUR	971,00 €
id. - enterrement le samedi	1.131,00 €

B) Confection d'une fosse destinée à recevoir un cercueil dans un caveau existant:

	474,00 €
id. - enterrement le samedi	634,00 €

7. Inhumations (article 33)

C) Confection d'une fosse destinée à recevoir une urne dans la terre ou dans un caveau existant:

	244,00 €
id. - enterrement le samedi	284,00 €

8. Exhumations (article 45)

D) Exhumations: mêmes tarifs voir sub A), B) et C)

(appr. cons.cal.16.01.2018, appr. par arr.gr.d. 05.03.2018)